

**GEMEINDE BIRKENFELD
ENZKREIS**

P O L I Z E I V E R O R D N U N G

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 195), wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Schulgelände und allgemein zugängliche Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Erhaltung der öffentlichen Ruhe

- (1) Gemäß § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz ist es untersagt, andere mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Geräusche zu beeinträchtigen oder zu stören.
- (2) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Haus – und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Hämmern, Holzspalten u.ä..
- (3) Bolzplätze dürfen vorbehaltlich anderweitiger Benutzungsregelungen in der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr benutzt werden.

- (4) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 18. und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung und Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben unberührt.

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumente u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen;
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 4 Musikaufführungen; Lärm aus Gaststätten

- (1) Öffentliche Musik- oder Gesangsaufführungen, die nach Art, Dauer und Umfang geeignet sind, die Allgemeinheit erheblich zu stören, dürfen außerhalb geschlossener Räume und in Bier- und Festzelten nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde durchgeführt werden.
- (2) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Bei Musik- und Gesangsaufführungen aller Art in geschlossenen Räumen ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass insbesondere ab 22 Uhr kein störender Lärm nach außen dringt.

§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 19.00 Uhr (mitteleuropäischen Sommerzeit 21.00 Uhr) und 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Die Tierhalter sind vor allem verpflichtet, eine Störung der Nachtruhe zu verhindern.

§ 7 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

Wertstoff-(Altglas)sammelbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 8 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 12 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Hunde sind an der Leine zu führen in Grün- und Erholungsanlagen sowie an Orten, an denen sich aus besonderem Anlass eine größere Zahl von Menschen im Freien aufhält.
- (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (4) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, in fremden Vorgärten oder in Feld und Flur verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Im Innenbereich (§§ 30 bis 34 BauGB) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 13 Bekämpfungspflicht bei Ratten

- (1) Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken sind, sobald sie Rattenbefall feststellen, verpflichtet, Bekämpfungsmaßnahmen mit zugelassenen Mitteln durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis die Ratten beseitigt sind.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16 Konsum von Alkohol und Drogen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 - a) das Verweilen oder Niederlassen außerhalb von Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen oder zu behindern oder zu gefährden;
 - b) das Konsumieren von Alkohol auf Kinderspielplätzen, an Spielpunkten und innerhalb eines Radius von 50 Metern um diese Örtlichkeiten, sowie Kindergarten- und Schulgebäuden, außerhalb von Veranstaltungen der betreffenden Einrichtungen oder von der Verwaltung genehmigten Veranstaltungen auf dem Gelände der betreffenden Einrichtungen;
 - c) das Konsumieren von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes.
- (2) Sachen wie Alkoholika können beschlagnahmt werden, wenn dies erforderlich ist zum Schutz eines einzelnen oder des Gemeinwesens gegen eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg).

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 17 Belästigung der Allgemeinheit; Ordnungsvorschriften

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 - a) das Nächtigen,
 - b) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 - c) das Verrichten der Notdurft,

- d) das Verunreinigen insbesondere durch Wegwerfen von Flaschen, Scherben, Papier- und Speiseresten, Abfällen von Obst, Gemüse und dergleichen,
 - e) das Abspritzen von Fahrzeugen, das Reinigen von ölbehafteten Fahrzeugteilen sowie der Ölwechsel.
 - f) Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 - g) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;
 - h) außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 - i) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 - j) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 - k) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 - l) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 - m) in Grün- und Erholungsanlagen ist ferner die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten untersagt, wenn dadurch Dritte belästigt oder gefährdet werden können sowie das Reiten und Aufstellen von Zelten;
 - n) Parkwege zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen, soweit durch eine Benutzungsordnung nichts anderes bestimmt ist, nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.
- (3) Unbefugten ist es untersagt, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen, Straßenflächen, Häuser, Masten und dergleichen zu bemalen, zu beschmutzen, zu bekleben, oder zu entfernen oder Plakate daran zu befestigen.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 19 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

V. Anbringen von Hausnummern

§ 20 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, zwischen 20.00 – 07.00 Uhr ausführt;
2. entgegen § 2 Abs. 3 Bolzplätze vorbehaltlich anderweitiger Benutzungsregelungen zwischen 20.00 – 07.00 Uhr benützt und dadurch die Ruhe anderer stört;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benützt, dass andere erheblich belästigt werden;
4. entgegen § 4 Abs. 1 genehmigungspflichtige öffentliche Musik- und Gesangsaufführungen außerhalb geschlossener Räume oder in Bier- und Festzelten ohne Genehmigung der Ortschaftsbehörde durchführt oder gegen Auflagen einer erteilten Genehmigung verstößt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 bei Musik- und Gesangsaufführungen aus Gaststätten und Versammlungsräumen, sowie in geschlossenen Räumen nicht durch geeignete Maßnahmen dafür sorgt, dass kein störender Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden;
6. entgegen § 5 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt;
7. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden;
8. entgegen § 7 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter benützt.
9. entgegen § 8 Nr. 1 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt;
10. entgegen § 8 Nr. 2 Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt;
11. entgegen § 8 Nr. 3 Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Toreinfahren, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt;
12. entgegen § 8 Nr. 4 beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht;
13. entgegen § 8 Nr. 5 mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt.
14. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt;
15. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
16. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält;
17. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;

18. entgegen § 12 Abs. 2 einen Hund in den genannten Bereichen nicht an der Leine führt oder einen Hund frei umherlaufen lässt, obwohl auf das Tier nicht durch Zurufen oder auf eine andere Weise jederzeit eingewirkt werden kann;
19. entgegen § 12 Abs. 3 einen Hund auf Kinderspielplätze mitnimmt;
20. entgegen § 12 Abs. 4 den Kot des Tieres, das er führt, nicht unverzüglich beseitigt;
21. entgegen § 12 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
22. entgegen § 12 Abs. 6 Hunde frei umherlaufen lässt;
23. entgegen § 13 Abs. 1 Ratten nicht oder nicht mit zugelassenen Mitteln bekämpft oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis die Ratten beseitigt sind;
24. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
25. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
26. entgegen § 16 Abs. 1 a) außerhalb von Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses verweilt oder sich niederlässt, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen oder zu behindern oder zu gefährden;
27. entgegen § 16 Abs. 1 b) auf Kinderspielplätzen, an Spielpunkten oder innerhalb eines Radius von 50 Metern um diese Örtlichkeiten oder Kindergarten- und Schulgebäuden, außerhalb von Veranstaltungen der betreffenden Einrichtungen oder von der Verwaltung genehmigten Veranstaltungen auf dem Gelände der betreffenden Einrichtungen Alkohol konsumiert;
28. entgegen § 16 Abs. 1 c) Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes konsumiert;
29. entgegen § 17 Abs. 1 a) nächtigt;
30. entgegen § 17 Abs. 1 b) bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet;
31. entgegen § 17 Abs. 1 c) die Notdurft verrichtet;
32. entgegen § 17 Abs. 1 d) Gegenstände wegwirft oder ablagert;
33. entgegen § 17 Abs. 1 e) Fahrzeuge abspritzt, ölbehaftete Fahrzeugteile reinigt oder den Ölwechsel vornimmt;

34. entgegen § 17 Abs. 1 f) Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt;
35. entgegen § 17 Abs. 1 g) außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert;
36. entgegen § 17 Abs. 1 h) außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt;
37. entgegen § 17 Abs. 1 i) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
38. entgegen § 17 Abs. 1 j) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
39. entgegen § 17 Abs. 1 k) Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt;
40. entgegen § 17 Abs. 1 l) Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
41. entgegen § 17 Abs. 1 m) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie reitet oder zeltet;
42. entgegen § 17 Abs. 1 n) Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
43. entgegen § 17 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt;
44. entgegen § 17 Abs. 3 unbefugt Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedigungen, Straßenflächen, Häuser, Masten und dergleichen bemalt, beschmutzt, beklebt oder entfernt oder Plakate daran befestigt;
45. entgegen § 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet;
46. entgegen § 19 Bienenstände aufstellt;
47. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
48. entgegen § 20 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt;

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.10.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 08.11.1994 i. d. F. vom 19.10.2004 außer Kraft.

75217 Birkenfeld, 15.09.2016



Ortspolizeibehörde
Steiner, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 der GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 27.09.2016 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 30.09.2016 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 01.10.2016 in Kraft (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg). Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 04.10.2016 vorgelegt (§ 16 Polizeigesetz Baden-Württemberg).

75217 Birkenfeld, 04.10.2016



Ortspolizeibehörde
Steiner, Bürgermeister

